

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Der Oberbürgermeister

Postfach 3820 55028 Mainz Rathaus | 3. OG Jockel-Fuchs-Platz 1

Ansprechpartner
Stefan Schierling
Tel 0 61 31 - 12 4505
Fax 0 61 31 - 12 45 02
stefan.schierling@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 4.15,2010

Ergänzung der Antwort zur Anfrage Nr. 1378/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach betreffend Großbrand Fa. Knettenbrech (CDU)

Aktenzeichen: 37.60.00

Sehr geehrte Frau Dr. Lossen-Geißler,

zum Zeitpunkt der Beantwortung der o.g. Anfrage standen zu den Fragen Nr. 4 und Nr. 5 noch die Aussagen der SGD Süd aus. Deren Stellungnahme liegt zwischenzeitlich vor und ist als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt.

Ich möchte Sie bitten, den Ortsbeirat Mainz-Mombach in seiner Sitzung am 07.10.2010 entsprechend zu informieren, so dass somit die Beantwortung der Anfrage Nr. 1378/2010 abschließend erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Beutel

Treaty and althing Islainz

Lip And for Stational ()

Lina Personal

Lina Author

7/1

Stadt Mainz

08, SEP. 2010

AZ

Rheinland STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION

SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Mainz

- Amt 37 -Postfach 3820 55028 Mainz

Stadt Mainz - Feuerwehr 1 O. SEP. 2010 Eing.: weiter an: 02 Vorz ΑĘ R Umlauf

Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße Telefon 06321 99-0 Telefax 06321 99-2900 poststelle@sgdsued.rlp.de www.sgdsued.rlp.de

07. September 2010

Mein Aktenzeichen 314-89 701 MZ 023 Bitte immer angeben! Az.: 37.60.00

Ihr Schreiben vom 20.08.2010

Ansprechpartner/-in / E-Mail Natascha Walz natascha.walz@sgdsued.rlp.de Telefon / Fax 06321 99-2959 06321 99-32959

Anfrage zum Brand bei der Firma Knettenbrech & Gurdulic in Mainz-Mombach

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schierling,

gerne sind wir bei der Beantwortung der Fragen des Ortsbeirates Mainz-Mombach behilflich:

1. Frage: In welcher Häufigkeit und in welchem Umfang werden von welchen Behörden Überwachungen des Geländes durchgeführt?

In den letzten 18 Monaten vor dem Brandereignis waren insgesamt dreimal Vertreter der SGD-Süd, Abteilung Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz am 17.02, und 12.08.2009 sowie am 04.05.2010 zur Überprüfung der Anlage auf dem Betriebsgelände der Firma Knettenbrech & Gurdulic. Der Prüfumfang umfasste hierbei eine stichprobenartige Überprüfung der Genehmigungsauflagen sowie der Inaugenscheinnahme der Anlage. Ob und in welcher Häufigkeit andere Behörden(-vertreter) auf dem Gelände waren kann von unserer Seite nicht beantwortet werden.

1/2

Konten der Landesoberkasse: Deutsche Bundesbank, Filiale LU Sparkasse Rhein-Haardt Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00) 20 008 (BLZ 546 512 40) 926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr Freitag 9.00-12.00 Uhr





2. Frage: Welche Maßnahmen sind vom Unternehmen bzw. den Behörden ergriffen worden, um einen erneuten Großbrand zu verhindern?

Auch oder gerade in Abfallbehandlungsanlagen lassen sich Brände niemals gänzlich ausschließen.

Ob ein Brand Dimensionen wie bei dem Ereignis vom 14. Juli 2010 auf dem Betriebsgelände der Firma Knettenbrech & Gurdulic in Mainz-Mombach annehmen kann, hängt von verschiedenen Faktoren - ungünstige Wetterbedingungen, Falscheintrag von Schadstoffen(Brandbeschleuniger), etc. - ab. Eine Beeinflussung auf diese Größen durch den Anlagebetreiber ist unseres Erachtens nicht möglich.

Ein wesentliches Kriterium für die Beherrschbarkeit von Bränden ist die Begrenzung von Teillagerflächen und Lagerhöhen. Hier wurden in der Genehmigung für den Betrieb die aktuell gültigen Vorschriften, nämlich Industriebaurichtlinie und Kunststofflager-Richtlinie als Technische Baubestimmung sowie die VdS-Richtlinie "Lagerung von brennbaren Sekundärrohstoffen" zu Grunde gelegt.

Von Seiten der SGD-Süd wurde sehr zeitnah am 19. Juli 2010 dem Betreiber der Weiterbetrieb des Zwischenlagers bzw. Umschlag nicht staubender Güter nur gestattet, wenn genau folgende Bedingungen - wie sie im Bescheid festgelegt sind -, nämlich

- Begrenzung der Teillagerflächen im Freien
- Begrenzung der Lagerhöhen
- Einhalten von Freiflächen zwischen den Lagerflächen nachweislich eingehalten werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftråg

Dr. Ralph Esser

2/2